

# **Richtlinie der Studierendenschaft zur ökologischen Nachhaltigkeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (RL-Nachhaltigkeit)**

Vom 22. April 2025.

Präambel .....	2
§ 1 Suffizienz und Zielsetzung .....	2
§ 2 Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit .....	2
§ 3 AStA-Nachhaltigkeit .....	2
§ 4 Beschaffungsbeschränkungen .....	3
§ 5 Mehrwegsystem .....	3
§ 6 Lebensmittel .....	3
§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....	4

## **Präambel**

Diese Richtlinie stellt sicher, dass Nachhaltigkeit als zentraler Grundsatz in allen Handlungen und Entscheidungen der Organe der verfassten Studierendenschaft berücksichtigt wird.

### **§ 1 Suffizienz und Zielsetzung**

- (1) Die Studierendenschaft verpflichtet sich den Grundsätzen der Nachhaltigkeit. Insbesondere wird:
  - a. auf eine effiziente und möglichst mehrfache Nutzung von Ressourcen geachtet;
  - b. beim Erwerb von Produkten werden Regionalität, Produktionsbedingungen, Wiederverwendbarkeit und Emissionen beachtet *und*
  - c. auf die Minimierung von Abfällen auf dem Gelände der Hochschule und bei Veranstaltungen der Studierendenschaft geachtet.
- (2) Die Organe und Initiativen der Studierendenschaft verpflichten sich den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und prüfen, wie diese bestmöglich umzusetzen sind.
- (3) Bei der Verwendung von Geldern der Studierendenschaft ist der Aspekt der Wirtschaftlichkeit mit den Zielen aus Abs. 1 abzuwägen.
- (4) Zur weiteren Förderung der Nachhaltigkeit wird fortlaufend der Ausbau und die Verbesserung der hier gelisteten Ziele geprüft.

### **§ 2 Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit**

- (1) Grundsätzlich sind immer mehrere wirtschaftliche Alternativen in einem transparenten Verfahren im Vorfeld der Be- oder Anschaffung sowie bei einer Vergabe zu prüfen. Insbesondere sind andere Vertragsarten wie Leihe, Miete oder Leasing zu prüfen.
- (2) Grundsätzlich ist die bestmögliche Leistung oder das bestmögliche Produkt, das mit dem geringstmöglichen Mittel- und Kosteneinsatz beschafft bzw. vergeben werden kann zu wählen (Prinzip der Wirtschaftlichkeit).
- (3) Grundsätzlich sollen Produkte und Leistungen beschafft bzw. vergeben werden, die stabil und langlebig sind (Persistenz), die Möglichkeit bieten aufgerüstet oder repariert zu werden sowie Kriterien der Wiederverwendbarkeit gekennzeichnet sind (Prinzip der Nachhaltigkeit).
- (4) Zugunsten der Nachhaltigkeit kann in angemessenem Rahmen vom geringstmöglichen Mittel- und Kosteneinsatz abgewichen werden.

### **§ 3 AStA-Nachhaltigkeit**

Im Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) der Viadrina wird ein Referat für Nachhaltigkeit und Mobilität eingerichtet. Der\*Die Referent\*in wird insbesondere beauftragt, Maßnahmen der Studierendenschaft zur Verbesserung der Nachhaltigkeitsbilanz zu fördern und weiterzuentwickeln.

### **§ 4 Beschaffungsbeschränkungen**

- (1) Die Förderung der Beschaffung folgender Produkte sowie die Vergabe von Leistungen unter Verwendung folgender Produkte und Materialien sind unzulässig:
  - a. Produkte, deren Verwendung nach Vorschriften des europäischen oder des deutschen Rechts aus Gründen des Umwelt- oder Gesundheitsschutzes unzulässig sind;
  - b. Geräte zur Zubereitung von Heißgetränken, in denen Portionsverpackungen zum Einsatz kommen (z. B. „Kaffeekapselmaschinen“) *oder*
  - c. Einweggeschirr und Einwegbesteck bei Veranstaltungen; diese Bestimmung tritt in Kraft, sobald ein Mehrwegsystem gemäß § 5 dieser Richtlinie etabliert wurde.
- (2) Restbestände und Altmaterialien sind von der Beschränkung nicht betroffen.

### **§ 5 Mehrwegsystem**

- (1) Um Veranstaltungen der Studierendenschaft möglichst ressourceneffizient zu gestalten, wird der\*die zuständige Referent\*in wird beauftragt, den AStA-Verleih-Service um Produkte zu erweitern, die Einweg-Gegenstände ersetzen. Insbesondere Trinkgefäße und anderes Geschirr sollen Teil des Mehrwegsystems werden, sodass Abfälle vermieden werden können.
- (2) Mehrwegsystem wird den Organen und Initiativen der Studierendenschaft unentgeltlich und proaktiv zur Verfügung gestellt.

### **§ 6 Lebensmittel**

Beim Kauf von Lebensmitteln sollen vorzugsweise saisonale und regionale Lebensmittel gekauft werden. Verpackungsarme Produkte sind dabei bevorzugt zu behandeln. Nach Veranstaltungen sollen verderbliche und übrige Lebensmittel an die Teilnehmenden verteilt werden.

## **§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie der Studierendenschaft zur ökologischen Nachhaltigkeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (RL-Nachhaltigkeit) tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige RL-Nachhaltigkeit außer Kraft.